

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2556



ERZBISTUM
HAMBURG

Kath. Büro • Krusenrotter Weg 37 • 24113 Kiel

An den
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
z. H. Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN
**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

**Beate Bäumer
Leiterin**

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel
Tel.: (0431) 6403 - 501
Fax: (0431) 6403 - 680
baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

4. Juni 2019

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für
das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) möchten wir ebenfalls eine Stellungnahme abgeben.

1. Kirche als Verfahrensbeteiligte

Insofern die Kirche am Verwaltungsverfahren beteiligt ist, kann sie – wie jeder andere – von der angestrebten Gesetzesänderung betroffen sein. Nach dieser liegt es im Ermessen der Behörde, ob Geheimnisse offenbart werden. Dies soll dann möglich sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zum Schutz höher zu bewertender Rechtsgüter der Allgemeinheit erforderlich ist. In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass die Geheimhaltung persönlicher Daten sowie die von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen grundrechtlich und rechtsstaatlich geboten ist. Die angestrebte Neuregelung des IZG-SH greift in diesen Schutzbereich erheblich ein, auch wenn im Rahmen der Ermessensausübung eine Interessenabwägung erfolgen muss. Insoweit sollten die Anforderungen allerdings näher konkretisiert werden, z.B. durch Regelbeispiele.

Unklar ist aus unserer Sicht auch der Anwendungsbereich der Neuregelung. Sie soll in den bestehenden § 12 IZG-SH eingefügt werden. Dieser beschäftigt sich allerdings unter der Überschrift „Unterrichtung der Öffentlichkeit“ mit Umweltinformationen. Es wird nicht klar, ob sich die Neuregelung ebenfalls nur auf Umweltinformationen bezieht oder auf Informationen generell, so wie es die Überschrift vermuten lassen könnte.

Zudem wird nicht deutlich, ob die Veröffentlichung von Geheimnissen motu proprio der Behörde erfolgen können soll oder nur dann, wenn ein Antrag nach § 4 Abs. 1 IZG-SH gestellt worden ist.

2. Informationspflichtige Stellen

§ 12 Abs. 5 IZG-SH neu stellt auf informationspflichtige Stellen ab. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH sind dies auch die „sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“, worunter in der Regel auch die Kirchen subsumiert werden. Diese werden auch nicht, wie andere informationspflichtige Stellen in § 4 IZG-SH, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Wir können dies nicht nachvollziehen. Das IZG-SH ist aus dem Informationsfreiheitsgesetz hervorgegangen, nach dem die informationspflichtigen Stellen beschränkt waren auf Behörden im Sinne des LVwG. Gemäß § 1 Abs. 2 LVwG sind die Kirchen ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen. Mit Blick auf das IZG-SH erklärt sich uns diese ausdrückliche Nichtherausnahme aus dem IZG-SH nicht, weshalb wir derzeit davon ausgehen, dass das IZG-SH die staatlichen Stellen verpflichtet. Eine Klarstellung des IZG-SH an dieser Stelle bei nächster Gelegenheit wäre wünschenswert.

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Bäumer

Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein

Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung